|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0667 |
| Titel | Verein Schulheim Elgg, Elgg, Liegenschaft Gernstrasse 59, Winterthur-Hegi (Renovation, Kostenanteil) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 321–322 |

[*p. 321*] Mit RRB Nr. 3697/1993 wurde dem Verein Schulheim Elgg auf ein entsprechendes Gesuch hin ein Kostenanteil auf den Kauf der Liegenschaft Gernstrasse 59 in Winterthur-Hegi zugesichert. Im selben Gesuch hatte der Verein Schulheim Elgg um einen Beitrag an die Renovation der Liegenschaft gebeten. Da das Gutachten des Hochbauamtes zur Renova- // [*p. 322*] tion zur Zeit der Vorbereitung von RRB Nr. 3697/1993 noch nicht vorlag, wurden die beiden Geschäfte getrennt.

Am 25. Januar 1994 wurde der Kaufvertrag notariell beurkundet. Mit Schreiben vom 26. Januar 1994 bewilligte das Jugendamt den vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung des Gebäudes.

Das Hochbauamt beurteilt die geplante Sanierung in seinem Gutachten vom 13. Dezember 1993 als notwendig und zweckmässig. Vorgesehen sind insbesondere die Renovation der Fassade, verschiedene Malerarbeiten und die Neumöblierung des Gebäudes. Die veranschlagten Kosten sind im Umfang von Fr. 381 700 beitragsberechtigt.

Gestützt auf §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 kann an die Sanierung der Liegenschaft Gernstrasse 59, Winterthur-Hegi, ein Kostenanteil zugesichert werden. Der Bund wird sich voraussichtlich mit rund 40% an den Kosten beteiligen. Der Kostenanteil ist auf 90% der beitragsberechtigten Kosten abzüglich des Bundesbeitrags festzusetzen. Ein entsprechender Betrag ist im Voranschlag 1994 enthalten. Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, den Staatsbeitrag nach Vorliegen der Schlussabrechnung, der Höhe des Bundesbeitrags und nach erfolgter Sicherstellung definitiv festzusetzen. Der Beitrag ist als unverzinsliches Darlehen zu gewähren. Die Finanzdirektion ist zu beauftragen, mit der Trägerschaft einen Darlehens- und Grundpfandvertrag unter den üblichen sichernden Bedingungen abzuschliessen. Allfällige Projektänderungen und Mehrkosten sind gemäss § 11 der Jugendheimverordnung in Verbindung mit § 22 der Schulleistungsverordnung rechtzeitig zu melden. Die Grundsätze und Berechnungsgrundlagen für die Teuerungsüberwälzung richten sich nach den Normen des S1A. Für die Subventionierung werden nur Berechnungsverfahren auf der Grundlage der SIA-Norm Nr. 118 bzw. der kantonalen Weisungen anerkannt. Bei vorzeitig auftretenden Reparaturen, die auf eine unfachgemässe Ausführung oder auf die Wahl nichterprobter Materialien und Konstruktionen zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf einen Staatsbeitrag. Das Bauvorhaben wird auf Übereinstimmung und auf Einhaltung der Genehmigungsbedingungen überprüft. Die Überprüfung erfolgt bei Bauübergabe, die dem Büro für Begutachtungen des Hochbauamtes einen Monat vorher zu melden ist.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Verein Schulheim Elgg wird an die Renovation der Liegenschaft Gernstrasse 59 in Winterthur-Hegi ein Kostenanteil von 90% der beitragsberechtigten Kosten von voraussichtlich Fr. 381 700 zugesichert. Dieser Beitrag vermindert sich um den vom Bund ausgerichteten Beitrag.

II. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die definitive Höhe des Kostenanteils nach Vorliegen der Höhe des Bundesbeitrags und der Schlussabrechnung im einzelnen festzusetzen und zu Lasten des Kontos 2900.03.5650. Investitionsbeiträge an private Institutionen für den Neu- und Ausbau von Jugendheimen, auszuzahlen.

III. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen gewährt. Die Finanzdirektion wird beauftragt, mit dem Verein Schulheim Elgg einen Darlehens- und Grundpfandvertrag unter den üblichen sichernden Bedingungen abzuschliessen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung im Doppel an den Verein Schulheim Elgg (Präsident: E. Bichsei, Im Böndler, 8450 Andelfingen; Heimleiter: H. Binelli, Schulheim Elgg, Bahnhofstrasse 35/37, 8353 Elgg), das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Finanzen, der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]